

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Berlin, und Dr. Tannaz Jourabchi-Eisenhut, LL.M. (Harvard), Attorney at Law (New York), München/Teheran

Vertragsgestaltung im deutsch-iranischen Wirtschaftsverkehr

Nach Jahren der politischen und wirtschaftlichen Isolation ist der Iran zurück: Mit einer Aufhebung der Sanktionen (dazu *Walter*, RIW 2011, 281; vgl. auch jüngst *B. Mehle/V. Mehle*, RIW 2015, 397 und *Mankowski*, RIW 2015, 405) bieten sich für deutsche Unternehmen Chancen in den Bereichen Infrastruktur, Anlagenbau, Konsumgüter und in der Öl- und Gasindustrie. Dieser Beitrag greift die zentralen Fragen der Vertragsgestaltung im deutsch-iranischen Wirtschaftsverkehr auf und erörtert Rechtswahl, Streitbeilegung, Force Majeure und Haftungsbeschränkung sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Iran. Das iranische Recht weist hier einige Besonderheiten auf, die einem ausländischen Vertragspartner vor Vertragsschluss bewusst sein sollten.

I. Das iranische Zivil- und Wirtschaftsrecht

Das iranische Zivil- und Wirtschaftsrecht beruht weitgehend auf Kodifikationen kontinentaleuropäischen Zuschnitts. Das Vertragsrecht ist im ZGB von 1935 geregelt, das sich im Wesentlichen am französischen Vorbild orientiert.¹ Im Vergleich zu vielen anderen nahöstlichen Staaten verfügt der Iran über eine seit langem gewachsene Rechtskultur. Die zentralen wirtschaftsrechtlichen Gesetze stammen zu einem großen Teil noch aus der Zeit vor der Islamischen Revolution von 1979.

Nach der Islamischen Revolution im Jahr 1979 wurde im Iran zwar ein Prozess der „Islamisierung“ des Rechtssystems eingeleitet.² Ein zwölfköpfiger „Wächterrat“, der zur Hälfte mit Geistlichen und zur Hälfte mit Juristen besetzt ist, überprüfte bestehende und neue Gesetze auf deren Übereinstimmung mit der islamischen Scharia. Die Islamisierung des Rechtssystems hat sich im Zivil- und Wirtschaftsrecht aber nur am Rande niedergeschlagen. In der Praxis des internationalen Wirtschaftsverkehrs spielen Bestimmungen der islamischen Scharia kaum eine Rolle.

Zugleich gab und gibt es Bestrebungen, das iranische Wirtschaftsrecht zu reformieren und an internationale Standards anzupassen: So hat der Iran 1997 ein neues Schiedsgesetz erlassen, das auf dem UNCITRAL-Modellgesetz aufbaut³ und ist im Jahr 2002 der *New York Convention* (von 1958, nachfolgend: UNÜ) beigetreten. Der Iran ist Vertragsstaat von mehr als 50 bilateralen Investitionsschutzabkommen, unter ihnen auch ein entsprechendes Abkommen mit Deutschland, das 2005 in Kraft trat.⁴ Hinzu kommen etwa

das Investitionsgesetz aus dem Jahr 2002, das den Rahmen für ausländische Direktinvestitionen regelt, sowie das neue Handelsgesetzbuch, das 2014 vom Parlament verabschiedet wurde (aber noch nicht in Kraft getreten ist).

II. Internationales Vertragsrecht: Rechtswahl und Ordre Public

Die Wahl des auf einen Vertrag anwendbaren Rechts ist eine der zentralen Gestaltungsmöglichkeiten der internationalen Kautelarpraxis. Das iranische Recht weist hier einige Besonderheiten auf.

1. Einschränkungen der Rechtswahl

Das iranische internationale Vertragsrecht erkennt den Grundsatz der Parteiautonomie nur eingeschränkt an. Nach Art. 968 des ZGB unterliegen Verträge zwischen einer ausländischen und einer iranischen Partei im Grundsatz dem Recht am Abschlussort. Die Vorschrift bestimmt (in deutscher Übersetzung):

„Verpflichtungen, die aus Verträgen resultieren, unterstehen dem Recht des Abschlussortes, es sei denn, die Vertragsschließenden sind Ausländer und haben ausdrücklich oder stillschweigend die Verbindlichkeiten einem anderen Recht unterstellt.“

Diese Vorschrift wird so verstanden, dass sie eine Rechtswahl bei Vertragsschluss im Iran nicht zulässt. Nur wenn der Abschlussort im Ausland liegt und das dortige Kollisionsrecht eine Rechtswahl zulässt, können die Parteien das auf den Vertrag anwendbare Recht frei vereinbaren.⁵ Nach einer in der Praxis verbreiteten Auffassung soll diese Beschränkung auch dann Anwendung finden, wenn der Vertrag eine Schiedsklau-

1 Für eine informative allgemeine Einführung in das iranische Recht siehe den Länderbericht „Iran“ von *Ansari-pour*, in: *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Laws* 1, 1994, S. 389 ff. (mit jährlichen Updates). Zum Vertragsrecht *Alikhani Chamgardani*, *Der Allgemeine Teil des iranischen Schuldvertragsrechts*, 2013.

2 Zur Periode der Islamisierung *Alikhani Chamgardani* (Fn. 1), S. 12 ff.

3 Hierzu etwa *Jafarian/Rezaeinan*, *Journal of International Arbitration* 15 (1998), 31; *Gharavi*, *Arbitration International* 15 (1999), 85; *Imhoos*, *DRAI* 2000, 508; *Shiravi*, *Daavari Tejari Beinolmelali [Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit]*, Teheran 2013, S. 36 ff.

4 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 17. 8. 2002, BGBl. 2004 II, 55.

5 *Yassari*, *IPRax* 2009, 454 m. w. N.

sel enthält, obgleich das iranische Schiedsgesetz (1997)⁶ eine eigenständige Rechtswahlmöglichkeit nach dem Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetzes enthält. Nach dessen Art. 27 Abs. 1 soll das Schiedsgericht den Streit „in Übereinstimmung mit den Rechtsprinzipien entscheiden, die die Parteien als auf den Streit anwendbar vereinbart haben“.⁷

Um den Beschränkungen des Art. 968 ZGB zu entgehen, kann es ratsam sein, einen Vertrag außerhalb des Iran zu unterzeichnen. In Betracht kommt hierfür jede Rechtsordnung, die den Grundsatz der Parteiautonomie anerkennt. Um den Abschlussort im Streitfall einfacher nachweisen zu können, kann es empfehlenswert sein, die Unterzeichnung des Vertrages notariell zu beglaubigen, auch wenn das Geschäft im Übrigen nicht formbedürftig ist.

2. Zwingende Bestimmungen des iranischen Rechts

Die Rechtswahl ist des Weiteren beschränkt durch die zwingenden Bestimmungen des iranischen Rechts. Das folgt aus dem *Ordre Public*-Vorbehalt in Art. 975 ZGB. Unter *Ordre Public* werden die gesetzlichen Bestimmungen verstanden, die zum Schutz der Allgemeinheit erlassen wurden und deren Verletzung die Staats-, Gesellschafts- oder Wirtschaftsordnung gefährdet oder deren Einhaltung zum Schutz der Familie erforderlich ist.⁸ Im Ansatz unterscheidet sich die iranische Rechtslage damit nicht von der in anderen Staaten – mit der Ausnahme vielleicht, dass bei der Konkretisierung des *Ordre Public* auch islamische Vorstellungen zum Tragen kommen können. Das gilt etwa für Zinsen in zivil- und handelsrechtlichen Verträgen. Nach iranischem Recht sind Zinsen unzulässig.⁹ Grundlage ist Art. 43 Abs. 5 der iranischen Verfassung von 1979, der das islamische Verbot des „Wuchers“ (*ribâ*) zu einem Ordnungsprinzip der Wirtschaftsverfassung der islamischen Republik erhebt. Das Verbot des *ribâ* wird dabei verbreitet als Zinsverbot verstanden.¹⁰ Ganz konsequent durchgehalten wird das Verbot aber nicht.¹¹ In der Praxis werden zinsähnliche „Gebühren“, die nicht offen als Zinsen ausgewiesen sind, akzeptiert.

III. Streitbeilegungsklauseln

Die Streitbeilegungsklausel entscheidet, wer am Ende einen Vertrag auslegt und über seinen Inhalt befindet. Die Streitbeilegungsklausel ist damit fast noch wichtiger als die Vereinbarung über das anwendbare Recht.

1. Gerichtsstandvereinbarungen

Die iranische ZPO regelt Gerichtsstandvereinbarungen nicht.¹² Allgemein wird aber davon ausgegangen, dass Gerichtsstandvereinbarungen im internationalen Verkehr zulässig sind und die iranischen Gerichte eine Derogation anerkennen, soweit keine zwingenden Bestimmungen des iranischen Rechts entgegenstehen.¹³ Damit scheidet ein Ausschluss der Zuständigkeit der iranischen Gerichte etwa dann aus, wenn die Streitigkeit eine im Iran belegene Immobilie betrifft. In diesem Fall besteht nach Art. 12 der iranischen ZPO ein ausschließlicher Gerichtsstand im Iran.

Für eine deutsche Vertragspartei ist es in jedem Fall ratsam, eine Gerichtsstandvereinbarung zu treffen. Das iranische Zivilverfahrensrecht definiert die internationale Zuständigkeit der iranischen Gerichte vergleichsweise weit, so dass bei den meisten deutsch-iranischen Verträgen ein Gerichtsstand im Iran begründet sein wird.¹⁴

2. Schiedsklauseln

Die Parteien können eine Schiedsklausel in den Vertrag selbst aufnehmen oder eine gesonderte Schiedsvereinbarung treffen (Art. 1 (c) Schiedsgesetz bzw. Art. 455 ZPO). Eine Schiedsklausel schließt die Zuständigkeit der iranischen Gerichte aus. Voraussetzung ist, dass die betreffende Streitigkeit schiedsfähig ist. Nicht schiedsfähig sind etwa insolvenz- und eherechtliche Streitigkeiten (Art. 496 ZPO) sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Art. 157 ArbeitsG). Eingeschränkt ist die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand (s. dazu unten 3.).

Anzuraten ist, eine der international gängigen Schiedsordnungen zu vereinbaren. Oft greifen die Parteien auf die ICC Rules zurück. Als Alternative kommen natürlich auch die Regeln der DIS oder die Swiss Rules in Frage. Mit dem Teheran Regional Arbitration Center (TRAC)¹⁵ gibt es inzwischen auch eine iranische Schiedsinstitution, die aber bislang keinen nennenswerten Trackrecord für internationale Fälle hat aufbauen können. Von einem ad-hoc-Schiedsgericht (d. h. Vereinbarung einer Schiedsklausel, ohne eine Institution und Regeln zu benennen) ist abzuraten. In diesem Fall sind Probleme bei der Zustellung und auch der Konstitution des Schiedsgerichts vorprogrammiert.

3. Schiedsklauseln in Verträgen mit der öffentlichen Hand

Schiedsverfahren einer ausländischen Partei gegen die iranische öffentliche Hand sind nur mit Zustimmung des Ministerrates und des iranischen Parlaments zulässig. Das folgt aus Art. 139 der iranischen Verfassung, der in deutscher Übersetzung lautet:

„Die Beilegung von Streitigkeiten über öffentliches und Staatseigentum oder deren Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit bedarf in einem jeden Fall der Zustimmung des Ministerrates, und das Parlament ist davon in Kenntnis zu setzen. Sofern eine der streitenden Parteien ausländisch ist, ebenso wie in wichtigen nationalen Fällen, muss auch die Zustimmung des Parlaments eingeholt werden.“¹⁶

Nach herkömmlichem Verständnis ist der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht auf die öffentliche Hand oder hoheitliche Tätigkeiten im engeren Sinne beschränkt. Die

6 Zu diesem Gesetz allgemein die Nachweise in Anm. 3. Entgegen seiner Bezeichnung ist der Anwendungsbereich beschränkt auf nationale (iranische) Schiedsverfahren mit internationalem Bezug.

7 Hierzu *Shiravi* (Fn. 3), S. 221 ff.

8 *Katouzian*, Amaaleh Hoghoughi [Rechtsgeschäfte], Teheran 2006, Rdnr. 57; *Katouzian*, Ghavaadeh Omoumieh Gharaardadha I [Allgemeine Prinzipien des Vertragsrechts I], Teheran 1997, Rdnr. 95.

9 So das Gesetz über Banken ohne Zinsen aus dem Jahr 1983. Eine Neufassung des Gesetzes liegt derzeit dem Parlament vor.

10 Zum Verbot des *ribâ* ausführlich etwa *Krüger*, in: FS Welsch, 2004, S. 579 ff.; und zu den Implikationen bei internationalen Finanzierungstransaktionen *Bälz*, IPRax 2012, 306.

11 Z. B. Handelsgericht Teheran, 29. Kammer, Urteil v. 20. 6. 2011, hat einen in Deutschland gegen eine iranische Partei nach den ICC Regeln ergangenen Schiedsspruch *einschließlich Zinsauspruch* auf Grundlage des UNÜ für vollstreckbar erklärt.

12 *Shams*, Aiin Daadrassi Madani, Pishrafteh I [Zivilprozessrecht für Fortgeschrittene I], 29. Aufl. 2013, S. 400 f.

13 *Shams* (Fn. 12), S. 400.

14 Im Einzelnen *Bälz/Jourabchi-Eisenhut*, Iran, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, EL 49, 2015.

15 Unter: <http://www.trac.ir> (zuletzt abgerufen am 10. 6. 2015).

16 Art. 457 ZPO bestimmt des Weiteren: „Die Unterwerfung von Streitigkeiten über öffentliches und Staatseigentum unter die Schiedsgerichtsbarkeit erfolgt nach der Zustimmung des Ministerrates und nach Information des Parlaments. Sofern eine der streitenden Parteien ausländisch ist, ebenso wie in wichtigen nationalen Fällen, muss auch die Zustimmung des Parlaments eingeholt werden.“

Vorschrift findet vielmehr auch auf Staatsunternehmen Anwendung, die in privater Rechtsform verfasst sind und privatrechtliche Verträge abschließen.¹⁷ Die Genehmigung ist dabei vor Vertragsschluss einzuholen. Das iranische oberste Verwaltungsgericht hat unlängst festgestellt, dass eine nachträgliche Genehmigung unwirksam ist und das betreffende Staatsunternehmen bereits bei Vertragsschluss eine Einwilligung zur Vereinbarung einer Schiedsklausel eingeholt haben muss.¹⁸ Art. 139 der Verfassung schränkt damit die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit der iranischen öffentlichen Hand erheblich ein.

Der Beitritt des Iran zum UNÜ hat daran nichts geändert, weil nach Art. V Abs. 2 UNÜ die Frage der Schiedsfähigkeit den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten überlassen bleibt.¹⁹ Daraus folgt, dass ein iranisches Gericht nach der UNÜ nicht verpflichtet ist, eine entsprechende Schiedsklausel aufrechtzuerhalten und einem Schiedsspruch, der ohne die erforderliche Zustimmung gegen eine öffentliche Partei ergangen ist, die Anerkennung verweigern darf.

IV. Force Majeure

Fragen der höheren Gewalt gehören zu den klassischen Themen des internationalen Wirtschaftsverkehrs und haben gerade in Bezug zum Iran eine lange Tradition.²⁰

Obwohl sich im iranischen Zivilgesetzbuch – wie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch – die Doktrin der höheren Gewalt nirgends in kodifizierter Form wiederfindet, enthält es einige Vorschriften, die sich mit den Fragen eines unverschuldeten Leistungshindernisses und den betreffenden Rechtsfolgen befassen. So muss die ihre vertraglichen Pflichten verletzende Partei gemäß Art. 227 ZGB keinen Schadensersatz leisten, wenn feststeht, dass die Nichtleistung auf einem außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegenden Grundes beruht. Daneben bestimmt Art. 229 ZGB, dass eine Partei, der es auf Grund eines ihrerseits nicht vermeidbaren Umstandes unmöglich wird, eine Pflicht oder Verpflichtung zu erfüllen, weder für Verluste noch für Schäden haftet.

Höhere Gewalt setzt demgemäß voraus:²¹

- (1) Es muss sich um ein unabwendbares Ereignis handeln. Für die zur Leistung verpflichtete Partei muss es unmöglich sein, den Eintritt des Ereignisses zu verhindern.
- (2) Das Ereignis muss unvorhersehbar sein. Nach herrschender Ansicht liegt ein Fall von Unvorhersehbarkeit dann vor, wenn feststeht, dass das Ereignis „unerwartet“ und auch „nicht mit vernünftiger Sorgfalt und Bemühung vorhersehbar“ gewesen ist.
- (3) Das Ereignis muss sich seitens des nicht leistenden Schuldners als unkontrollierbar darstellen und darf weder auf seinem Tun noch seinem Unterlassen beruhen.

Problematisch waren in der Vergangenheit insbesondere Leistungshindernisse auf Grund von Sanktionen. Hier stellte sich zum einen die Frage, inwieweit die betreffenden Maßnahmen vorhersehbar waren. Zum anderen stellte sich die iranische Seite mitunter auf den Standpunkt, das Risiko der Sanktionierung durch das Herkunftsland des Vertragspartners sei dem betreffenden Vertragspartner zugewiesen und der Iran würde die Maßnahmen nicht anerkennen. Wichtig ist hier, dass die Definition der höheren Gewalt der Parteienvereinbarung zugänglich ist.²² Das heißt, dass etwa das Risiko einer erneuten Sanktionierung (etwa, wenn bestimmte Bedingungen von der iranischen Seite nicht erfüllt werden sollten) vertraglich geregelt werden kann (und auch sollte).

Rechtsfolge der höheren Gewalt ist die Aussetzung bzw. das Erlöschen der betreffenden Schuld, abhängig davon, ob deren Erfüllung nur vorübergehend oder dauerhaft unmöglich geworden ist.²³ Die Einrede des Schuldners ist zunächst lediglich aufschiebend. Dauert der Umstand eine lange Zeit an oder kann die Erfüllung nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, kann der Schuldner jedoch bei Vorliegen von höherer Gewalt eine rechtsvernichtende Einwendung erheben. In diesem Fall gilt der Vertrag als aufgehoben.

V. Haftungsbeschränkungen, Caps und Pauschalierter Schadensersatz

Klauseln, die die Folgen der Vertragsverletzung kalkulierbar machen (oder jedenfalls einer Unkalkulierbarkeit vorbeugen), gehören zu den zentralen Regelungspunkten bei Liefer- und Werkverträgen.

Nach iranischem Recht ist es grundsätzlich zulässig, die vertragliche Haftung zu beschränken, solange der Haftungsauschluss nicht gegen zwingende Bestimmungen des iranischen Rechts oder die guten Sitten verstößt.²⁴ Haftungsauschlüsse für Personenschäden (Körper- und Ehrverletzung) sind unwirksam. Des Weiteren kann die Haftung für Vorsatz und „vorsatzähnliches Verhalten“ nicht im Voraus ausgeschlossen werden.²⁵ Hinzu kommen besondere Haftungsauschlüsse etwa in Art. 54 Abs. 8 Seehandelsgesetz vom 20. September 1964 (zuletzt geändert am 8. Dezember 2012) oder im Verbraucherrecht. Soweit ein Haftungsauschluss zulässig ist, ist es auch möglich, die Haftung aus einem Vertrag der Höhe nach zu begrenzen (z. B. auf den Kaufpreis oder einen bestimmten Prozentsatz des Kaufpreises).

Des Weiteren können die Parteien eine Vereinbarung über die Höhe des zu zahlenden Schadensersatzes treffen (pauschalierter Schadensersatz). Art. 230 ZGB ordnet in diesem Fall an, dass dann die Vereinbarung der Parteien anstelle der richterlichen Schadensfeststellung tritt. Die richterliche Anpassung eines pauschalierten Schadensersatzes ist nicht gesetzlich geregelt. Die Kommentarliteratur geht aber davon aus, dass der pauschalierte Schadensersatz nicht außer Verhältnis zum tatsächlichen Schaden stehen darf.²⁶

17 Stellungnahme 5606-17/9/1372 des Wächterrates, wonach Art. 139 der Verfassung auch auf Staatsunternehmen in Privatrechtsform Anwendung findet.

18 Urteil Nr. 139-138 des Obersten Verwaltungsgerichts v. 22. 6. 2012, abrufbar auf der Homepage des Gerichts unter: <http://www.divan-edalat.ir/show.php?page=ahoshow&id=9031> (zuletzt besucht am 25. 6. 2015).

19 Z. B. Redfern/Hunter et al., in: Redfern and Hunter on International Arbitration, 5 Aufl. 2009, §11 Rdnr. 11.99; Born, International Commercial Arbitration, 2 Aufl. 2014, S. 958 f. Der Iran hat beim Beitritt zum UNÜ im Übrigen einen entsprechenden Vorbehalt erklärt; vgl. Ansari-pour, in: Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 8 (2001–2002), S. 281 f.; Shiravi (Fn. 3), S. 336.

20 Z. B. BGHZ 83, 197. Im Fall war die Montage einer Tierkörperverwertungsanlage für den Schlachthof Mahabad auf Grund revolutionärer Unruhen unmöglich geworden. Allgemein zu Fragen der Force Majeure im internationalen Wirtschaftsverkehr und der Gestaltung entsprechender Klauseln Bälz, in: FS Wegen, 2015, S. 355 ff.

21 Katouzian, Ghavaadeh Omoumieh Gharaardadha IV [Allgemeine Prinzipien des Vertragsrechtes IV], Teheran 1997, Rdnr. 788 ff.

22 Katouzian (Fn. 21), Rdnr. 800.

23 Katouzian (Fn. 21), Rdnr. 799.

24 Katouzian (Fn. 21), Rdnr. 837.

25 Katouzian (Fn. 21), Rdnr. 841; Katouzian, Elzaamhaayeh Khaarej az Gharaardad: Zemaaneh Ghahri, I, Masouliateh Madani [Außervertragliche Obligationen I: Deliktische Haftung], Teheran 1995, Rdnr. 396.

26 Katouzian (Fn. 21), Rdnr. 835; Shahidi, Assareh Gharaardadhaa va Tahaddodaat [Die Rechtsfolgen von Verträgen und Obligationen], Teheran 2003, Rdnr. 61.

VI. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Zentral für die Gestaltung von Streitbeilegungsklauseln ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung anerkannt wird. Die Entscheidung eines Gerichts oder Schiedsgerichts, die gegen den Prozessgegner nicht durchgesetzt werden kann, ist wirtschaftlich wertlos.

1. Anerkennung deutscher Zivilurteile im Iran

Die Anerkennung deutscher Zivilurteile im Iran ist im Grundsatz möglich.²⁷ Die praktischen Schwierigkeiten der Vollstreckung dürfen jedoch nicht unterschätzt werden.

Die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen richtet sich nach den Art. 972 und 1295 ZGB, ergänzt durch die Art. 169 bis 179 des Gesetzes über das Exequatur von Zivilurteilen vom 23. 10. 1977. Die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Titel enthält Art. 1295 ZGB. Danach setzt die Anerkennung eines Titels Folgendes voraus:

- Der ausländische Titel ist wirksam ergangen;
- der Inhalt des Titels verstößt nicht gegen den iranischen *Ordre Public* oder die guten Sitten;
- die Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Entscheidungsstaat ist verbürgt; und
- ein diplomatischer Vertreter der iranischen Botschaft im Entscheidungsstaat oder ein diplomatischer Vertreter des Entscheidungsstaates im Iran hat bestätigt, dass der Titel entsprechend den Gesetzen des Entscheidungsstaates ergangen ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der betreffende ausländische Titel im Iran anerkennungsfähig.

Nach Art. 972 ZGB können „Urteile ausländischer Gerichte ... im Iran nur auf Grund einer gemäß den iranischen Gesetzen ergangenen Vollstreckungsgenehmigung [Exequatur] vollstreckt werden“.

Die Einzelheiten der Erteilung der Vollstreckungsklausel für ein ausländisches Urteil regeln die Art. 169 bis 179 des Gesetzes über das Exequatur von Zivilurteilen. Nach Art. 169 des Gesetzes über das Exequatur von Zivilurteilen setzt die Erteilung der Vollstreckungsklausel Folgendes voraus:

- (1) Die Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Entscheidungsstaat ist verbürgt;
- (2) das Urteil verstößt nicht gegen den iranischen *Ordre Public* oder die guten Sitten;
- (3) das Urteil verstößt nicht gegen einen völkerrechtlichen Vertrag, dem der Iran beigetreten ist, oder ein besonderes iranisches Gesetz;
- (4) das Urteil ist im Entscheidungsstaat rechtskräftig und vollstreckbar und wirksam ergangen;
- (5) das Urteil steht nicht im Widerspruch zu einer Entscheidung eines iranischen Gerichts;
- (6) es besteht keine Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes im Iran;
- (7) das Urteil bezieht sich nicht auf im Iran belegenes unbewegliches Vermögen; und
- (8) im Entscheidungsstaat wurde eine Vollstreckungsklausel erteilt.

Danach ist es im Iran grundsätzlich möglich, Urteile eines deutschen Gerichts in Zivil- und Handelssachen zu vollstrecken.²⁸ Grenzen setzt der Anerkennung und Vollstreckung allerdings der *Ordre Public*.

2. Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Iran richtet sich nach den Bestimmungen des UNÜ. Allerdings hat der Iran zwei Vorbehalte erklärt: Das UNÜ findet lediglich auf solche Schiedssprüche Anwendung, die nach iranischer Vorstellung eine handelsrechtliche Streitigkeit betreffen und die in einem anderen Vertragsstaat des UNÜ ergangen sind.²⁹

Nach Art. III UNÜ ist der Iran im Geltungsbereich des Übereinkommens dazu verpflichtet, ausländische Schiedssprüche als wirksam anzuerkennen und zur Vollstreckung zuzulassen. Die Gründe, die zu einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung berechtigen, sind abschließend in Art. V UNÜ genannt. Danach ist eine Anerkennung und Vollstreckung in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (1) Die Parteien waren nicht dazu befugt, über den Streitgegenstand eine Schiedsvereinbarung zu treffen;
- (2) die Verfahrenseinleitung gegen den Vollstreckungsgläubiger war fehlerhaft mit der Folge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs;
- (3) der Schiedsspruch betrifft oder umfasst einen Streitgegenstand, der nicht von der Schiedsvereinbarung oder der Schiedsklausel umfasst ist;
- (4) das Schiedsgericht war fehlerhaft besetzt oder das schiedsrichterliche Verfahren war fehlerhaft (wegen eines Verstoßes gegen die Vereinbarungen der Parteien oder Verletzung des Verfahrensrechts am Schiedsort);
- (5) der Schiedsspruch wurde vor Vollstreckung durch ein staatliches Gericht aufgehoben.
- (6) der Streitgegenstand ist nach iranischer Vorstellung nicht schiedsfähig; oder
- (7) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches verstößt gegen den iranischen *Ordre Public*.

Unter Anwendung der Bestimmungen des UNÜ haben iranische Gerichte internationale Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt.³⁰ Gleichwohl hat sich bislang keine feste Anerkennungspraxis herausgebildet. Von praktischer Bedeutung dürften dabei insbesondere die unter (6) und (7) genannten Versagungsgründe sein, die der Anerkennungsfähigkeit entgegenstehen können. Zu beachten ist insbesondere die eingeschränkte Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand (s. dazu oben III. 3.).

VII. Ausblick

Bei der Gestaltung von Verträgen mit iranischen Parteien sind einige Besonderheiten zu beachten. Das gilt gerade hinsichtlich der Einschränkungen der Rechtswahl und der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand. Diesbezüglich, wie auch in anderen Fällen, kann eine Unkenntnis des iranischen Rechts fatale Folgen für die Rechtsverfolgung haben. Hinzu kommt, dass die Gerichte mit komplexen wirtschaftsrechtlichen Verträgen nicht not-

27 Hierzu *Pournouri*, in: Basedow/Yassari, *Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts*, 2004, S. 129 ff., 132 f.; *Wurmest/Yassari*, IPRax 2006, 217.

28 Beispiele aus der iranischen Rechtsprechung bei *Pournouri* (Fn. 27) sowie *Wurmest/Yassari*, IPRax 2006, 217.

29 *Ansaripour* (Fn. 19), S. 281 f. und *Shiravi* (Fn. 3), S. 318 und S. 324.

30 Das Handelsgericht Teheran, 29. Kammer, Urteil v. 20. 6. 2011, hat, wie oben schon erwähnt (Fn. 11), einen in Deutschland gegen eine iranische Partei nach den ICC-Regeln ergangenen Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt.

wendigerweise Erfahrung haben und auch eine Kenntnis der internationalen Marktpraktiken nicht bei allen Marktteilnehmern vorausgesetzt werden kann. Auch das ist eine Herausforderung bei der Gestaltung entsprechender Verträge.

Im Übrigen aber bietet das iranische Recht – ungeachtet der Jahre der Islamisierung und der wirtschaftlichen und politischen Isolation – einen vergleichsweise gut entwickelten Rechtsrahmen für die Geschäftstätigkeit internationaler Unternehmen. Das zeigen etwa die Möglichkeiten der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche, die weitaus besser sind als in vielen anderen Staaten der Region.³¹ Hinzu kommen die Reformen der Wirtschaftsgesetzgebung der letzten Jahre. Insgesamt ist der Iran so in rechtlicher Hinsicht auf eine wirtschaftliche Öffnung weitaus besser vorbereitet, als man vermuten möchte. Zu erwarten ist,

31 Zur – wesentlich restriktiveren – Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in den arabischen Golfstaaten etwa *Bälz*, RIW 2011, 118.

dass eine stärkere internationale Einbindung den Prozess der Reform der Wirtschaftsgesetzgebung weiter befördern wird.



Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London)
Rechtsanwalt in Berlin und Partner bei Amereller Rechtsanwälte. Er berät deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionen in der MENA-Region, einschließlich des Iran, und bei damit zusammenhängenden Schiedsverfahren.



Dr. Tannaz Jourabchi-Eisenhut
LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York), Rechtsanwältin bei Amereller Rechtsanwälte in München und in Teheran. Sie berät internationale Unternehmen bei Investitionen im Iran.

Dr. Yi Zhang, LL.M., München/Shenzhen

Der Rechtscharakter der Lizenz im chinesischen Recht

Der Schutz des Geistigen Eigentums (Intellectual Property Rights) ist für den Rechtsverkehr von eminenter Bedeutung. U. a. Lizenzverträge fallen in diesen Bereich. Die einschlägigen Vorschriften im chinesischen Recht zu den Lizenzen weichen von den Vorschriften in anderen Rechtsordnungen ab und sind teilweise auch unklar. Das macht es den Vertragspartnern ggf. schwer, die Reichweite der Lizenz zu bestimmen. Der folgende Beitrag beleuchtet die Rechtslage.

I. Einführung und Problemstellung

Der Transfer von Immaterialgütern ist mittlerweile eine der wichtigsten Transaktionsformen geworden. Das Volumen solcher Geschäfte, etwa der Einfuhr von Technologie oder der Nutzung renommierter Marken, hat sich auch zwischen Deutschland und China in den vergangenen Jahren rasant erhöht¹. Der Handel mit Immaterialgütern geschieht oft durch den Abschluss von Lizenzverträgen. Er ermöglicht den Inhabern der Rechte an diesen Immaterialgütern eine möglichst umfangreiche Auswertung des darin verkörperten geistigen Vermögens² und dem Lizenznehmer ein Aufholen bei der Technologie und eine Steigerung der Konkurrenzfähigkeit. Allerdings ist der Lizenzvertrag in China, aber auch in anderen Ländern³ trotz seiner großen Bedeutung nicht als ein eigener Vertragstyp geregelt. Dadurch stellen sich auf diesem Gebiet heikle Rechtsfragen. Die Rechtssicherheit fehlt den Parteien des Vertrags nicht zuletzt aus dem Grund, dass eine grundlegende Rechtsfrage, nämlich die Rechtsnatur des Lizenzvertrags, nicht wirklich durchdrungen ist.

Um erforderliche Rechtssicherheit zu bieten und um darüber hinaus eine Grundlage dafür zu schaffen, wirtschaftliche Kooperationen in rechtlicher Hinsicht effektiver zu gestalten, wird der Versuch unternommen, anhand der verschiedenen Vorschriften, die im aktuellen chinesischen Recht bereits auf den Lizenzvertrag anwendbar sind, die Rechtsnatur des Lizenzvertrags herauszuarbeiten. Das chinesische Recht enthält keine Legaldefinition der Lizenz als Oberbegriff; in den Interpretationen des Obersten Volksgerichts der VR China für Technologievertrags- und Markenvertragsfälle werden aber die alleinige, die ausschließliche sowie die einfache Lizenz jeweils in Bezug auf das Patent und die Marke wie nachstehend definiert. Diesen Definitionen hat sich die Lehre nahezu einhellig angeschlossen⁴; sie lauten:

1 Deutschland hält den Spitzenplatz unter den europäischen Ländern, die Technologie nach China liefern. Bis Ende März 2007 wurden insgesamt 10329 Technologieimportverträge mit einer Gesamtsumme von 37,24 Mrd. US \$ abgeschlossen, LI GANG, *China's Foreign Trade* 8/2007, 65. Bis Ende 2011 ist die Zahl der Technologieimportverträge sogar auf 16319 gestiegen mit einer Gesamtsumme von 54,9 Mrd. US \$; siehe unter: <http://top.cntv.cn/2014/03/28/ARTI1396005483052755.shtml> (letzter Abruf am 17. 7. 2014).

2 *Barthenbach*, Patentlizenz- und Know-how-Vertrag, 7. Aufl. 2013, Rdnr. 2.

3 So enthält z. B. auch das deutsche Recht keine Regelung.

4 XU HONGJU, *Zhuanli Xuke Falü Wenti Yanjiu* (Studie zum Patentlizenzvertrag), Beijing 2007, S. 75 f. Damit in Einklang steht auch die Definition im Lexikon für Rechtswissenschaft für den Lizenzhandel, die sich jedoch auf Technologie (Patent und technisches Know-how) und Marken beschränkt, ZOU YU/GU MIN/WANG YUMING/GAO YANYU/ZHENG YAN, Beijing 1999, S. 651. Zu den entsprechenden Erläuterungen im Schrifttum auch HUANG YUNWU, Beijing 1992, S. 714, der seine Ansicht, der alleinige Lizenzgeber bleibe weiterhin Eigentümer, nicht begründet und sich insoweit weder auf weitere gesetzliche Bestimmungen noch auf die Literatur stützt.